

Bundesamt für Strassen - ASTRA
STRADOK
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2014 sgv-Kl/is

Anhörung: Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle / Erweiterung der Kriterien zur Vergabe von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. September 2014 lädt das Bundesamt für Strassen ASTRA ein, sich zur Umsetzung der Verordnung (EU) 165 / 2014, 1. Etappe, Änderung der ARV 1 zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die beantragten Änderungen (Erleichterungen) betreffen insbesondere Gewerbetreibende, die mit einem Fahrzeug von nicht mehr als 7,5 t Material, Ausrüstungen oder Maschinen transportieren, allerdings nicht weiter als 100 km vom Standort der Firma und der Fahrzeuglenker diese Fahrten nicht als Haupttätigkeit vornimmt (Übernahme EU-Recht). Von dieser Erleichterung sind Unternehmen betroffen, die Camions von 3,5 t bis 7,5 t betreiben. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revision. Mit den beantragten Änderungen geht ein Abbau von Regulierung einher, was vom sgv grundsätzlich befürwortet wird. Für die Detailausführungen verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- Fragebogen des sgv

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input checked="" type="checkbox"/>
Absender: Schweizerischer Gewerbeverband sgV Schwarztorstrasse 26 3001 Bern	

Umsetzung der Verordnung Nr. (EU) 165/2014, 1. Etappe: Änderung der ARV 1 (Geltungsbereich und Ergänzung der Vorschriften zur Fahrschreiberbenutzung)

Fragen

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 4 Absatz 1 littera h ARV 1 und der Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes (sog. "Handwerkerregelung") grundsätzlich einverstanden?

(Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV1)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Im neuen Art. 4 Abs. 1 lit. h ARV 1 fällt der Motorwagenführer nicht mehr unter die Bestimmungen der ARV 1, wenn er Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen lenkt, welche für ein Gesamtgewicht bzw. Gesamtzuggewicht bis 7,5 Tonnen zugelassen sind, nicht für gewerbliche Sachentransporte eingesetzt oder innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer vom Standort des Unternehmens zum Transport von Material, Ausrüstungen oder Maschinen eingesetzt werden, das der Motorfahrzeugführer zur Berufsausübung benötigt sofern das Lenken des Fahrzeuges **nicht die Haupttätigkeit des Motorfahrzeugführers** ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Definition bezüglich Lenken des Fahrzeuges, in Verbindung mit der Haupttätigkeit, relativ grossen Interpretationsspielraum zulässt. In der Praxis führt dies bei vielen Betroffenen zu Unklarheit und Unsicherheit.

Wir stellen folglich den Antrag, dass man diesen Bereich der Ausnahmeregelung analog der Bestimmung wie sie in Art. 3 Bst. g der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) zu finden ist, übernimmt (Zitat): „sofern das Führen des Fahrzeuges im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt. „

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 14b Absatz 1 littera a (Verzicht auf manuelle Landeseingabe unter bestimmten Voraussetzungen) einverstanden?

(Art. 14b Abs. 1 lit. a)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: